

2.

Wer als dessen „unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde“ zu betrachten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Artikel 158 und 166 Abs. 1 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874.

3.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen im Sinne § 1031 in Verbindung mit den §§ 89 Abs. 4 und 103n Abs. 1 werden von den Landraths-ämtern entschieden.

Wera, den 18. Oktober 1899.

Königlich Preuss.-W. Ministerium.

Engelhardt.

c.